

Gebietsänderungsvertrag

Einheitsgemeinde

Neubildung einer Stadt
aus drei

Mitgliedskommunen der

Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz



Stand: 06.05.2009

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Stadt aus drei Mitgliedskommunen der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz zum 01.01.2010

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben der Stadtrat der Stadt

a) Gernrode am: 14.05.2009

sowie die Gemeinderäte der Gemeinden

b) Rieder am: 20.05.2009 und

c) Bad Suderode am: 14.05.2009

beschlossen, dass ihre Stadt/ ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Stadt mit dem Namen Gernrode/Harz vereinigt werden.

Die Bürger der Stadt/ Gemeinden a) bis c) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadtrates/ ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Rieder und Bad Suderode nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung.

§ 1

Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständige Stadt
 - a) Gernrode
 - sowie die bisher selbstständigen Gemeinden
 - b) Rieder und
 - c) Bad Suderodeaufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Stadt Gernrode sowie der Gemeinden Rieder und Bad Suderode.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Gernrode/Harz.
- (4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Gernrode/Harz ist die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz aufgelöst.
- (5) Die bisher selbstständige Stadt Gernrode sowie die bisher selbstständigen Gemeinden Rieder und Bad Suderode werden Ortsteile der neuen Stadt Gernrode/Harz. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde aufzunehmen.
- (6) Die neue Stadt Gernrode/Harz hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Gernrode.
- (7) Die künftigen Ortsteile Gernrode, Rieder und Bad Suderode führen neben dem Namen der neuen Stadt Gernrode/Harz den bisherigen Gemeindennamen als Ortsteilnamen weiter.
- (8) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Gernrode/Harz“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (9) Für die neue Stadt Gernrode/Harz sind ein neues Wappen und eine neue Flagge zu entwickeln. Die an der Neubildung beteiligte Stadt Gernrode und die beteiligten Gemeinden Rieder und Bad Suderode, die nunmehrigen Ortsteile, können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz die Rechtsnachfolge für die aufgelöste Stadt Gernrode, für die aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode sowie für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Stadt Gernrode, der aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode sowie das der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz über.

§ 3

Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Stadt Gernrode, der Gemeinden Rieder und Bad Suderode sowie die der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Dies gilt auch für kommunale Wahlbeamte; ihnen ist bis zum Ende ihrer Wahlzeit ein angemessenes Amt zuzuweisen.
Alle betreffenden Beamten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Stadt Gernrode, der Gemeinden Rieder und Bad Suderode sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz durch die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

Die Sekretärinnen der ehrenamtlichen Bürgermeister verbleiben auch nach der Bildung der neuen Stadt Gernrode/Harz als Ansprechpartnerinnen für die Bürger und als Verbindung zu den Ortschaftsräten in den Rathäusern der einzelnen Ortschaften. Die Anzahl der Mitarbeiter/innen (in VbE) der Teilbetriebe des Bauhofes zum Zeitpunkt der Gründung der neuen Stadt Gernrode/Harz wird den einzelnen Ortschaften für mindestens fünf Jahre zugesichert.

- (3) Die neue Stadt Gernrode/Harz wird darauf hinwirken, dass die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Kureigenbetriebes Bad Suderode auch künftig grundsätzlich nicht an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) gebunden sind. In diesem Zusammenhang sind im Zuge der Neubildung der Stadt Gernrode/Harz die Vor- und Nachteile einer Gastmitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Sachsen-Anhalt sowie die Vor- und Nachteile einer Änderung der Rechtsform des Kureigenbetriebes zu prüfen.
- (4) Die aufzulösende Stadt Gernrode sowie die aufzulösenden Gemeinden Rieder und Bad Suderode werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4

Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der aufgelösten Stadt Gernrode sowie in den aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Stadt/ Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Stadt/ Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5

Organe der Stadt Gernrode/Harz - Stadtrat

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 74 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) spätestens vier Monate nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Gernrode/Harz. Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates bilden die bisherigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden im Gemeinschaftsausschuss der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gemeinschaftlich den Stadtrat der neu gebildeten Stadt.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- (3) Die neue Stadt Gernrode/Harz bildet ein Wahlgebiet. Sie bildet nach den gesetzlichen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes für die erste Wahl des neuen Stadtrates die drei Wahlbereiche Gernrode, Rieder und Bad Suderode, die den drei künftigen Ortschaften entsprechen.

§ 6

Organe der Stadt Gernrode/Harz – Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt nach der wirksamen Bildung der neuen Stadt. Nach Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt bestimmt der Stadtrat unverzüglich den Wahltag. Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Stadt nimmt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Stadt wahr.

§ 7

Bildung von Ortschaften, Wahrung der Eigenart

- (1) Für die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz werden die aufgelöste Stadt/ der künftige Ortsteil a) Gernrode sowie die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile b) Rieder und c) Bad Suderode der neuen Stadt Gernrode/Harz. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils.
- (2) In der aufgelösten Stadt und nunmehrigen Ortschaft a) Gernrode sowie in den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften b) Rieder und c) Bad Suderode werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.
- (3) Der Stadtrat der aufgelösten Stadt Gernrode sowie der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde bestehen für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Stadt Gernrode sowie jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde aufgenommen.
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der neuen Stadt Gernrode/Harz zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die neue Stadt Gernrode/Harz überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
 - a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau

sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

- b. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- c. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- d. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- e. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- f. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

Zur Erfüllung der o. a. Aufgaben b, c und f sowie zur Förderung des örtlichen Kultur-, Sport- und Sozialwesens stellt die Stadt Gernrode/Harz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Ortschaftsräten einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro/Jahr je Einwohner/Ortschaft zur Verfügung.

- (6) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
- bis 5.000,- Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Stadt/ Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
 - bis 10.000,- Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Stadt/ Gemeinde eingebracht wurde)

abschließend entscheiden zu können.

- (7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in die Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz aufgenommen.

- (8) Die neue Stadt Gernrode/Harz wird Bestand und Betrieb der in der aufzulösenden Stadt Gernrode sowie der in den aufzulösenden Gemeinden Rieder und Bad Suderode vorhandenen kommunalen Einrichtungen entsprechend **Anlage 2** gewährleisten. Diese Verpflichtung der Stadt Gernrode/Harz entfällt ganz oder teilweise, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern.

Der Ortschaftsrat ist in wichtigen Angelegenheiten i. S. d. § 87 Abs. 1 Nr. 1 – 5 GO LSA zu hören.

- (9) Die neue Stadt Gernrode/Harz übernimmt alle bestehenden Bauhöfe der aufzulösenden Stadt Gernrode sowie der aufzulösenden Gemeinden Rieder und Bad Suderode und deren Aufgaben.

Der Bauhof der Stadt Gernrode/Harz hat in allen Ortsteilen die erforderlichen Leistungen personell und materiell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abzusichern.

Die in den Ortschaften bestehenden Einrichtungen/ Ausstattungen der Bauhöfe sind Teilbetriebe des künftigen Bauhofes der Stadt Gernrode/Harz.

§ 8

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9

Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz verpflichtet sich, die aufgelöste Stadt Gernrode sowie die aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Stadt Gernrode sowie der aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

- (2) Die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 3** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Der Dorferneuerungsplan der aufzulösenden Gemeinde Rieder und der Kurortentwicklungsplan der aufzulösenden Gemeinde Bad Suderode sind weiter verbindlich. Zu ihrer Umsetzung und Fortentwicklung sind die Ortschaftsräte zu hören.

§ 10

Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Stadt Gernrode, der aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode sowie der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gemäß **Anlage 4** gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Stadt Gernrode/Harz nicht gegenstandslos geworden ist, zunächst in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich weiter. Dieses Ortsrecht ist schnellstmöglich, spätestens aber bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Stadtrates, durch das neue Ortsrecht der neuen Stadt Gernrode/Harz für die Ortschaften Gernrode, Rieder und Bad Suderode zu ersetzen. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der neuen Stadt ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Stadt in Kraft:
 - a) Hauptsatzung,
 - b) Geschäftsordnung,
 - c) Entschädigungssatzung (Satzung über die Entschädigung Ehrenamtlicher).
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Stadt Gernrode und in den bisherigen Gemeinden Rieder und Bad Suderode nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Gernrode/Harz nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.

- (4) Die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Stadt Gernrode sowie der aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 11

Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufzulösenden Stadt Gernrode, der aufzulösenden Gemeinden Rieder und Bad Suderode sowie der aufzulösenden Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösende Stadt Gernrode sowie die aufzulösenden Gemeinden Rieder und Bad Suderode werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Stadt Nachteile bringen könnten.

§ 12

Steuersätze

Für die neue Stadt Gernrode/Harz werden folgende Steuerhebesätze festgelegt.

Grundsteuer		Gewerbsteuer
A v. H.	B v. H.	
300	400	420

§ 13

Investitionen

- (1) Die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in **Anlage 5** aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

- (2) Die neu gebildete Stadt Gernrode/Harz darf bei den per 31.12.2009 bestehenden Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden.

§ 14

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Stadt Gernrode sowie der aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Gernrode/Harz fort.
- (3) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Stadt Gernrode sowie der aufgelösten Gemeinden Rieder und Bad Suderode werden zu Ortswehrlern der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der am höchsten qualifizierte Ortswehrlern der drei Ortsfeuerwehren wird **bis zur Berufung des Stadtwehrlers der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz** mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrlers der neu gebildeten Stadt Gernrode/Harz beauftragt. Bei gleicher Qualifikation ist die Dauer der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr maßgebend.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als der obersten Kommunalaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Landkreis Harz als der unteren Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gernrode, den

Unterschrift

Siegel

Rieder, den

Unterschrift

Siegel

Bad Suderode, den

Unterschrift

Siegel

Anlagen

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2

Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, Kapitalbeteiligungen, die auf die neue Stadt Gernrode/Harz übergehen

Anlage 2 zu § 7 Abs. 8

Gewährleistung Bestand und Betrieb folgender in der aufzulösenden Stadt Gernrode sowie in den aufzulösenden Gemeinden Rieder und Bad Suderode vorhandener kommunaler Einrichtungen

Anlage 3 zu § 9 Abs. 2

Investitionen

Anlage 4 zu § 10 Abs. 1

(altes) Ortsrecht

Anlage 5 zu § 13 Abs. 1

Weiterführung begonnener bzw. für das Haushaltsjahr 2009 geplanter Investitionsmaßnahmen